

SATZUNG
DER
AKADEMIE DES NDR ELBPILHARMONIE ORCHESTERS E.V.
IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 2018



INHALT

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Spenden

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Der Schirmherr

§ 7 Der Ehrenvorsitzende

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Rechnungsprüfer

§ 11 Die Auflösung des Vereins

§ 12 Die Finanzierung des Vereins

Präambel

¹Es wird darauf hingewiesen, dass alle in der Satzung verwendeten Begriffe oder Berufsbezeichnungen wie z.B. „Chefdirigent“ oder „Vorsitzender“ stets auch die weiblichen Entsprechungen (Chefdirigentin, Vorsitzende etc.) einschließen. ²Dies soll lediglich den Satzungstext vereinfachen helfen und ist keine Beschränkung im eigentlichen Sinne.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Akademie des NDR Elbphilharmonie Orchesters“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. ¹Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Berufsbildung von Orchestermusikern. ²Ziel des Vereins ist insbesondere die Förderung von besonders begabten jugendlichen Nachwuchsmusikern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. ¹Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Orchesterakademie verwirklicht. ²Die Orchesterakademie bietet den nach künstlerischen Gesichtspunkten auszuwählenden Musikern die Möglichkeit, sich durch Mitwirkung an Proben, Konzerten und Aufnahmen des NDR Elbphilharmonie Orchesters, durch Unterricht bei Mitgliedern des NDR Elbphilharmonie Orchesters sowie durch Kurse und Workshops fortzubilden. ³Der Verein gewährt begabten Musikern Stipendien und verleiht Preise. ⁴Darüber hinaus sollen vornehmlich aus den führenden norddeutschen Jugendorchestern nach künstlerischen Gesichtspunkten auszuwählende besonders begabte jugendliche Nachwuchsmusiker die Gelegenheit erhalten, in intensiven Projektphasen unter der Leitung von Chef- und Gastdirigenten des NDR Elbphilharmonie Orchesters Orchesterprogramme professionell zu erarbeiten und aufzuführen. ⁵Die Dozenten sollen entsprechend der von ihnen erteilten Unterrichtsstunden eine vom Vorstand des Vereins festzusetzende Vergütung erhalten.
4. Die Vergabe von Preisen und Stipendien durch den Verein wird in Richtlinien geregelt, welche – auch im Falle ihrer Abänderung – der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedürfen.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. ¹Der Verein erstrebt keinen Gewinn. ²Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann der Verein seine Mittel gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um seine steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können.
8. Die Mitglieder des Vereins haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen und erhalten zu keiner Zeit in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen oder Vorteile.
9. ¹Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. ²Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können die für die Erledigung dieser Arbeiten erforderlichen Mitarbeiter angestellt werden.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Spenden

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sein, die bereit sind, dem Vereinszweck ideell und materiell zu dienen.
3. Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Orchestermusik oder um den Verein erworben haben.
4. Der Chefdirigent des NDR Elbphilharmonie Orchesters ist Ehrenmitglied des Vereins.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. ¹Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. ²Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März, bei Neumitgliedern innerhalb von einem Monat nach Aufnahme zu zahlen.
7. Der Verein nimmt darüber hinaus ein- oder mehrmalige Spenden von dritten Personen, Firmen oder Körperschaften entgegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Löschung,
 - c) durch Ausschluss.
2. ¹Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. ²Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben. ³Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. ¹Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins, dessen Beschlüsse, Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden verstößt oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt. ²Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. ³Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingereicht werden. ⁴Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. ⁵Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. ⁶Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Der Schirmherr

Der Ehrenvorsitzende

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Schirmherr

1. Die Schirmherrschaft soll dem jeweiligen Chefdirigenten des NDR Elbphilharmonie Orchesters übertragen werden.
2. ¹Steht der Chefdirigent für diese Aufgabe nicht zur Verfügung, wählt der Vorstand des Vereins eine Person des öffentlichen Lebens, der die Schirmherrschaft angetragen werden soll. ²Sie ist immer auch Ehrenmitglied des Vereins.
3. Von der Beendigung der Schirmherrschaft bleibt die Ehrenmitgliedschaft unberührt.

4. Der Schirmherr hat beratende Funktion und soll insbesondere bei wichtigen Entscheidungen des Vereins gehört werden.

§ 7 Der Ehrenvorsitzende

1. Der Ehrenvorsitz soll dem jeweiligen Intendanten des NDR übertragen werden.
2. ¹Steht der Intendant des NDR für diese Aufgabe nicht zur Verfügung, wählt der Vorstand des Vereins eine Person des NDR, der das Amt des Ehrenvorsitzenden übertragen werden soll. ²Sie ist immer auch Ehrenmitglied des Vereins.
3. Von der Beendigung des Ehrenvorsitzes bleibt die Ehrenmitgliedschaft unberührt.
4. Der Ehrenvorsitzende hat beratende Funktion und soll insbesondere bei wichtigen Entscheidungen des Vereins gehört werden.

§ 8 Der Vorstand

1. ¹Der Vorstand besteht aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden, der zugleich die Funktion des Schatzmeisters ausübt,
 - c) einem Geschäftsführer
 - d) einem Schriftführer
 - e) bis zu weiteren 5 Vorständen

²Mindestens ein Vorstand muss Mitglied des Orchestervorstands oder des Orchesterrates des NDR Elbphilharmonie Orchesters sein.
 2. ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson berufen, die bis zur nächsten Wahl amtiert.
 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die jeweilige Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins auf, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen.
-

6. ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Ein Vorstandsmitglied kann sich bei Abstimmungen durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Verein wird nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und hat jährlich einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen.
11. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
12. Der Vorstand ist bei der Wahl der Form (Schriftform, elektronische Form oder Textform) hinsichtlich seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung gegenüber den Vereinsmitgliedern, insbesondere den Verpflichtungen aus § 9 Ziffern 1.-7., frei.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
2. ¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn es die Vereinsinteressen erfordern. ²Sie sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts,
 - d) die Abnahme der jährlichen Rechnungsprüfung,

- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Beratung sonstiger auf der Tagesordnung stehenden Fragen,
 - h) die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages,
 - i) die Entgegennahme der Entscheidung des NDR Elbphilharmonie Orchesters, in welchen Instrumentengruppen Akademiestellen zur Verfügung gestellt werden,
 - j) die Entgegennahme der Voten des NDR Elbphilharmonie Orchesters hinsichtlich der Besetzung der Akademiestellen bzw. Vergabe der Stipendien und Preise,
 - k) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung eingelegt wird.
5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Vereinsbeiträge entrichtet haben.
6. ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. ³Ein Mitglied kann sich bei der Abstimmung durch ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

¹Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. ²Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. ³Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung bedarf
- a) des Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder,
 - c) der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

2. ¹Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann die Auflösung nur durch eine unverzüglich einzuberufende zweite Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. ¹Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einer gleichartigen Vereinigung angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. ²Vor der Durchführung ist das Finanzamt dazu zu befragen.
4. ¹Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Norddeutschen Rundfunk in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Bildung und Kultur zu verwenden hat. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 12 Die Finanzierung des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Förderbeiträgen,
 - c) Spenden
2. ¹Für das Finanzbudget ist der Schatzmeister verantwortlich. ²Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorstand führt ein Konto mit mindestens zwei Zeichnungsberechtigten.

Hamburg, den 8. Dezember 2018